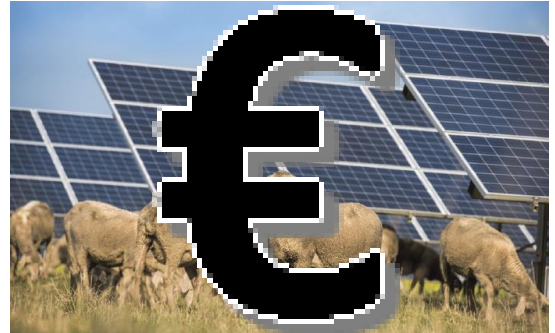


## Steuerliche Konsequenzen von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen

Grundlage: Einkommensteuerrichtlinien Rz 5189 ff

Rechtsabteilung

Stand: 14.12.2021 00:00:00



Schafherde grasht unter einer Freiflächen-Photovoltaikanlage..

Adobe.Stock/Karoline Thalhofer

Durch Solarkraft gewonnene Energie ist **kein Urprodukt** im Sinne des § 21 EStG 1988; dementsprechend stellt die Energieerzeugung grundsätzlich keine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit dar.

**Beim Betrieb** einer eigenen Photovoltaikanlage findet der Erlass BMF-010219/0488-VI/4/2013 (Photovoltaikerlass) Anwendung.

Die **Überlassung von Dächern** von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden zur Anbringung von Modulen führt stets zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

Werden (Teil-)**Grundstücke Dritten** gegen **Entgelt** für den Betrieb einer Photovoltaikanlage **überlassen**, ist zu prüfen, ob die betroffenen Grundflächen weiterhin Teil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens sind. Bejahendenfalls zählt das Entgelt für die Überlassung der Flächen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und es kann von einer landwirtschaftlichen Nutzung iSd § 30 BewG 1955 ausgegangen werden. Im Rahmen der Anwendung der LuF-PauschVO 2015 sind diese Einkünfte gesondert anzusetzen.

Grundstücke stellen laut Finanzministerium land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen dar, wenn Flächen einem landwirtschaftlichen (Haupt-)Zweck dienen. Dazu gehören insbesondere:

**1. Tierhaltungsbetriebe**, welche die mit Modulen versehene Fläche nachhaltig und erwerbsorientiert zur Urproduktion beweidet (keine Hobbynutzung, z.B. Geflügelweide)  
z.B. mind. 1.650 Junghennen/-masthühner, mind. 660 Legehennen/Mastputen, mind. 1.460 Mastenten, mind. 100 Weidegänse je Hektar PV-Fläche (umzäunte Fläche)  
Bei Haltung anderer Tiere (insb. Schafhaltung) wird idR nicht von einem landwirtschaftlichen (Haupt-)Zweck ausgegangen.



© tierschutzkonform.at



© Adobe.Stock/Karoline Thalhofer

**2. Flächen mit Sonderkulturen** (z.B. Weinbau, Obstbau, Beerensträucher), bei denen die Module z.B. als Überdachung oder als Ersatz für Hagelnetze dienen.



**3. Flächen mit unterfahrbaren Modulen**, die so hoch (mind. 4,5 m Höhe) montiert sind, dass die gesamte darunterliegende Fläche weiterhin für in der Landwirtschaft verwendete Fahrzeuge gefahrlos benützbar und auf diese Weise für land- und forstwirtschaftliche Zwecke nutzbar ist.



**4. Flächen, wo die Module in einer Höhe von mehr als 2 m (Unterkante) montiert oder vertikal** (wie ein Zaun) angebracht sind und der Bereich zwischen den Modulreihen traktorbefahrbar ist (normale landwirtschaftliche Standardtechnik, Mindestbreite 6 m lichte Weite [d.h. Weite zwischen den Modulflächen, nicht zwischen den Aufständern]).



Sind die Module - abgesehen von den oben erfassten Fällen - in einer Höhe von höchstens 2 m montiert oder beträgt der Abstand weniger als 6 m lichte Weite, sind die Grundstücke **nur dann land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen**, wenn die **Modulfläche 25 %** der Fläche der Gesamtanlage (das ist die Modulfläche zuzüglich der Zwischenräume und einer geringfügigen "Umrandung") **nicht übersteigt**. Bei nachgeführten (dem Sonnenstand folgenden) Anlagen ist auf die horizontale Stellung abzustellen.



In den Fällen, die von den oben dargestellten Kriterien **nicht erfasst** sind, kommt es zu einer Entnahme der betroffenen Grundflächen aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen. § 6 Z 4 EStG 1988 ist anzuwenden. Die betroffenen Flächen sind aus dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zu entnehmen und als **Grundvermögen** zu bewerten. Das Entgelt für die Überlassung der Flächen führt zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.



LW (Haupt)Zweck?	JA	NEIN
<b>Bewertung:</b>	weiterhin auf Betriebsvermögen (LuF-Einheitswert)	als Grundvermögen (wie z.B. Bauland, Golfplatz)
<b>Umsatzsteuer:</b>	Grundsätzlich steuerfrei, im Einzelfall u.U. steuerpflichtig	
<b>Einkommensteuer:</b>	Einkünfte aus LuF: im Rahmen der LuF-Pausch-VO gesondert zu erfassen (nicht abpauschaliert)	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
<b>Grundsteuer:</b>	Grundsteuermessbetrag (lt. LuF EW-Bescheid) x Hebesatz (lt. Gemeinde) = Grundsteuer A	Grundsteuermessbetrag (lt. Grund-EW-Bescheid) x Hebesatz (lt. Gemeinde) = Grundsteuer B
<b> Grunderwerbsteuer:</b> (und auch für Grundbucheintragsgebühr sind unterschiedl. Bemessungsgrundlagen heranzuziehen)	<u>Übertragung innerhalb Familienverband (z.B. Hofübergabe, Erbanfall):</u> 2 % vom einfachen LuF Einheitswert (=Bemessungsgrundlage)  <u>Übertragung außerhalb Familienverband:</u> bis 3,5 % (Tarif abhängig davon, ob unentgeltlicher oder entgeltlicher Erwerbsvorgang), Bemessungsgrundlage: Gegenleistung, mindestens gemeiner Wert	Bemessungsgrundlage: Gegenleistung, mindestens Grundstückswert  <u>Übertragung innerhalb Familienverband:</u> Stufentarif: für die ersten 250.000 Euro      0,5% für die nächsten 150.000 Euro    2,0% darüber hinaus                      3,5%  <u>Übertragung außerhalb Familienverband:</u> bis 3,5 % (Tarif abhängig davon, ob unentgeltlicher oder entgeltlicher Erwerbsvorgang)
<b>Mögliche weitere Konsequenzen:</b>	SVS-Beiträge fallen weiterhin an	SVS-Beiträge?, erbhoffreies Vermögen → andere Pflichtteilsansprüche, evt. Einfluss auf Erbhofigenschaft

Herausgeber: Landwirtschaftskammer OÖ Auf der Gugl 3, 4021 Linz;

Kein Anspruch auf Vollständigkeit, ohne Gewähr, unter Ausschluss der Haftung, alle Rechte vorbehalten.